

Justiz- und Sicherheitsdepartement  
des Kantons Luzern  
Herr Paul Winiker  
Regierungsrat  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Luzern, 21. März 2018

## **Aktualisierung des Datenschutzrechts; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Februar 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung in titelerwähnter Angelegenheit eingeladen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Die Gesetzesrevision sieht aufgrund von Änderungen auf europäischer sowie auf Bundesebene Anpassungen und Aktualisierungen der kantonalen Gesetzgebung vor. Nebst inhaltlichen Zusätzen ist ein wesentlicher, insbesondere auch die Gemeinden betreffender Punkt die Stellung der Person des Datenschutzbeauftragten. Nebst Anpassungen und Präzisierungen seiner Stellung und Wahl wird eine wesentliche Aufstockung der Stellenprozente und eine künftige Mitfinanzierung dieser Stelle durch die Gemeinden vorgeschlagen.

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) nimmt von den Anpassungen und Ergänzungen der Schutzbereiche des Datenschutzes sowie von den Anpassungen bei der Wahl des Datenschutzbeauftragten Kenntnis, äussert sich aber dazu nicht materiell im Detail. Es wird davon ausgegangen, dass diese Ergänzungen zwingend aus den bundesrechtlichen Vorgaben hervorgehen. Obwohl die Gemeinden Sinn und Zweck des Datenschutzes in keiner Art und Weise hinterfragen wollen, postulieren wir im Sinn von «so viel wie nötig» eine zurückhaltende und sich auf die notwendigen Bereiche/Aspekte beschränkende Politik. Über dieses Minimalziel hinausgehende Massnahmen lehnt der Verband ab.

## **2. Aufstockung der Mittel der Aufsichtsstelle**

Anlässlich der Gesetzesänderung ist gleichzeitig eine massive Aufstockung der Stellenprozentage der kantonalen Aufsichtsstelle geplant. Dies geht nicht aus den Gesetzesbestimmungen hervor, sondern kann den Erläuterungen auf Seite 8 (Ziff. 2.5.3) der Vernehmlassungsbotschaft entnommen werden. Daraus geht hervor, dass die finanziellen Mittel von gegenwärtig CHF 190'000 auf neu 680'000 aufgestockt werden sollen, was einer guten Verdreifachung entspricht. Der VLG wehrt sich nicht grundsätzlich gegen eine mögliche Aufstockung der Mittel, damit die Aufsichtsstelle ihre Aufgaben adäquat erfüllen kann. Nachdem aber Fragen des künftigen Aufgabenbereichs und der künftigen Kompetenzen nicht geklärt sind, ist diese massive Aufstockung für den VLG nicht ausgewiesen. Der Verband hat den Eindruck, dass mit den vorliegenden Vorschlägen über das Ziel hinausgeschossen wird.

Der VLG nimmt mit Befremden von der vorgeschlagenen Mitfinanzierung der Aufsichtsstelle resp. des Datenschutzbeauftragten durch die Gemeinden Kenntnis. Dieses Ansinnen verstösst unseres Erachtens gegen mehrere Grundsätze im Rahmen der Aufgabenerfüllung von Kanton und Gemeinden.

Aus unserer Sicht gilt nach wie vor der Grundsatz, dass der Kanton seine eigenen Stellen selber finanzieren muss, besonders auch Aufsichtsstellen. Es ist auch nicht so, dass kantonale Stellen wie bspw. Finanzaufsicht, rawi oder Steuerbehörde von den Gemeinden mitfinanziert werden müssen. Das widerspricht unseres Erachtens dem allgemein anerkannten AKV-Prinzip. Dort wo die Aufgabe gesetzlich angesiedelt ist, sollen auch Kompetenzen und Verantwortung angesiedelt sein. Daher muss logischerweise auch die Finanzierung dort angesiedelt werden («wer zahlt, befiehlt»). In diesem Kontext löst die Bemerkung in der Vernehmlassungsbotschaft, man strebe neu eine «faire» Finanzierung dieser Aufgabe an, Unverständnis und Kopfschütteln aus. In Analogie müsste die gegenwärtige Finanzierung des Datenschutzbeauftragten als «unfair» angesehen werden.

Darüber hinaus erstaunt auch, dass im Rahmen der schon länger dauernden AFR-18-Projektarbeiten, wo es um Gemeinde- und Kantonsaufgaben und deren Finanzierung geht, das Ansinnen einer kommunalen Mitfinanzierung in keiner Arbeitsgruppe erwähnt worden ist.

Der VLG lehnt - unabhängig vom künftigen Umfang und der künftigen Kompetenzen der Aufsichtsstelle Datenschutz - den Vorschlag einer kommunalen Mitfinanzierung aus grundsätzlichen Überlegungen kategorisch ab.

## **3. Kompetenzausweitung der Aufsichtsstelle**

Negativ beurteilt der VLG die Bestimmung, wonach der Datenschutzbeauftragte neu die Kompetenz erhält, verbindliche Anordnungen in Form von Entscheiden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege zu erlassen (vgl. S. 7, Kap. 2.5.1, § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs). War seine Stellung bisher diejenige eines allfälligen Beschwerdeführers gegen Entscheide der Verwaltung, soll neu das Umgekehrte gelten.

Kanton, Dienststellen und Gemeinden müssten sich neu gerichtlich gegen Entscheide der Aufsichtsstelle wehren. Wir sehen hier Tür und Tor für technokratische Entscheide geöffnet, welche dann durch von Pragmatismus beseelten Anwendenden bei Kanton und Gemeinden mühsam und umständlich gerichtlich angefochten werden müssten.

Begründet wird die geplante Kompetenzverschiebung mit der Formulierung «in Übereinstimmung mit dem erhöhten europäischen Standard». Es stellt sich hier die Frage, ob diese Standards wirklich diese Auswirkungen haben müssen und ob sie eine zwingende bundesrechtliche Auswirkung sind. In der schweizerischen Rechtsordnung ist nicht vorgesehen, dass die Kantone direkt europäisches Recht umsetzen, denn das geschieht jeweils über bundesrechtliche Umsetzungsgesetze.

In Übereinstimmung mit der Philosophie des VLG «so viel wie nötig» muss hier allfälliger Spielraum unbedingt genutzt werden. Aus den Ausführungen in der Vernehmlassungsbotschaft geht dieser mögliche Spielraum nicht hervor. Daher sind diese Fragen noch zu klären. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt äussert sich der Verband aber klar ablehnend zur geplanten Verfügungskompetenz.

#### **4. Zusammenfassung**

- Der VLG anerkennt, dass beim Datenschutz eine Aktualisierung der Gesetzgebung nötig ist. Er verfolgt hier aber klar den Ansatz «so viel wie nötig».
- Der VLG ist der Ansicht, dass mit der vorliegenden Vorlage im Bereich Datenschutz über das Ziel hinausgeschossen wird.
- Der VLG verlangt eine Klärung, welche Massnahmen zwingend bundesrechtlich notwendig sind.
- Der VLG wehrt sich gegen die systemfremde Mitfinanzierung der kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz.
- Der VLG lehnt die Vorlage in der vorliegenden Form ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Verband Luzerner Gemeinden (VLG)**

Rolf Born  
Präsident

Ludwig Peyer  
Geschäftsführer

#### **Kopie z. K.**

- alle Mitgliedgemeinden
- Peter Obi, Leiter Bereich Justiz und Sicherheit, VLG